

derts“ im DFG-Schwerpunktprogramm „Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts“ zusammen. Der innovative Ansatz besteht vor allem darin, das Strafrecht nicht als quasi Vorgegebenes zu betrachten, sondern es „vom Gesichtspunkt und der Funktion der Befriedung zu entwickeln“ (S. XII). Die Ziele der Arbeit werden in drei Leitfragen (S. 52 ff.) formuliert: Erstens geht es um das Verhältnis von Gewohnheitsrecht und Willkür- bzw. Einungsrecht sowie um die darin eingewobene Beziehung von Stadtbürgern und Stadtherr. Zweitens – hier handelt es sich um das Kernanliegen der Studie – begibt sich die Arbeit auf die Suche nach „dem so genannten öffentlichen Strafanspruch“. Dieser wird „ganz allgemein als der Wille einer im weitesten Sinn obrigkeitlichen Instanz“ definiert, „die Verfolgung von Unrecht unabhängig vom Interesse der Konfliktparteien“ und „*notfalls gegen deren Willen*“ durchzusetzen (S. 53). Die dritte Leitfrage zielt darauf, inwieweit man bereits zu dieser Zeit Anhaltspunkte für eine Ausrichtung der Strafe auf das Individuum, das die Tat begangen hatte, finden kann. Als Stichworte seien hier Eidhelfer und Tatzeugen genannt. Spannungen, die zwischen den an die Quellen herangetragenen Kategorien und den Rechtstexten auftreten, werden nicht verschleiert, sondern klar herausgestellt (vgl. S. 77 f.). Die Ergebnisse werden in einem dritten Kapitel vorsichtig formuliert. Spätestens seit der zweiten Hälfte des 13. Jh., so die Autorin, läßt sich eine deutliche Zunahme obrigkeitlicher Verbrechenverfolgung erkennen. Allerdings – und das nimmt dem Ergebnis auf wohlthuende Weise die teleologische Komponente – konstatiert die Studie nicht ein zunehmendes Zurücktreten privat durchgeführter Einigungen; eher ist von einem Anwachsen herrschaftlicher Strafverfolgung auszugehen. Als Antriebe für den wachsenden herrschaftlichen Willen zur Verbrechenverfolgung nennt die Autorin einerseits christlich fundierte Grundwerte wie Frieden und Gerechtigkeit, wie sie bereits im Hofrecht des Burchard von Worms (†1025) erkennbar seien. Bei kirchlichen Herrschaftsträgern sei daher nicht zufällig zuerst das Bestreben nach öffentlichem Strafen feststellbar. Diese Grundhaltung habe sich mit einer Problemlage getroffen, die durch gewaltsame Konfliktaustragungen in der Stadt gekennzeichnet gewesen sei. Hiervon ausgehend, sucht die Autorin das Problem der im 13. Jh. für die Stadtgerichtsbarkeit neben dem Stadtherrn immer wichtiger werdenden Gerichte der Stadträte auf originelle, aber nicht ganz überzeugende Weise zu lösen. Ihrer Ansicht nach erwies sich die „... Konkurrenz stadtherrschaftlicher und städtischer Gerichtsbarkeit bei der Verfolgung von Rechtsbrüchen [meist] ... als ein vor allem aus besagten gesellschaftlichen Lagen (Gewalt, Unruhen ...) erwachsener, einmütiger Wille nach Zusammenarbeit dieser beiden Instanzen“ (S. 184). Vernachlässigt werden bei der Ursachennennung – mentale Disposition auf Seiten der Obrigkeit, deviantes Verhalten bei Teilen der Bevölkerung – die im Konzept des Stadtfriedens angelegten strukturellen Momente, etwa die generelle Notwendigkeit, im Verdichtungsraum ‚Stadt‘ ein gewaltfreies Zusammenleben zu organisieren. Das hätte die Möglichkeit eröffnet, die Rolle der Herrschenden als Agens der Entwicklung zu relativieren und etwa den Blick auch auf die ‚Gemeinde‘ zu richten, die nicht selten als Beschwerdeführerin über unhaltbare Zustände im städtischen Gerichtswesen genannt wird. Neben anderen Zeugnissen hebt F. insbesondere das Verbot der Hehlsühne und den Kölner ‚Großen Schied‘ von 1258 als Belege für einen wachsenden obrigkeitlichen Strafverfolgungswillen